

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-02973-22
Baugrundstück: Bramsche, ~
Gemarkung: Epe
Flur: 19
Flurstück(e): 43

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Zulassung des offenen Nachtbetriebs der WEA 1 des Windparks Ahrensfeld
(Haupt-Az.: 950-15)

Der Antragsteller plant die Zulassung des offenen nächtlichen Schallmodus bei 104,5 dB(A) der WEA Ah01 des Windparks Bramsche-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 19, Flurstück 43. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Durch die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus der Ah01 in den offenen Schallmodus bei 104,5 dB(A) erhöhen sich die tatsächlich auftretenden Schalleistungspegel an den Immissionsorten (IO). Durch die Änderung wird eine Pegelerhöhung von 0-0,6 dB(A) an den IO hervorgerufen. Dennoch wird an allen IO weiterhin der Richtwert von 45 dB(A) unterschritten, der höchste Wert wird am IO 22 mit 43,7 dB(A) erreicht. Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen durch die Änderung als nicht erheblich einzustufen.

Auch für das Schutzgut Tiere, insbesondere Fledermäuse ergeben sich durch den nächtlichen Betrieb keine erheblichen Umweltauswirkungen, da die Abschaltzeiten auf Grundlage des Gondelmonitorings ebenso die nächtlichen Abschaltungen der WEA Ah01 regeln.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.10.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke